

Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung des
Zweckverbands Linz – Unkel zur Waldbewirtschaftung
für die Wahlzeit 2019 - 2024

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

2. Abschnitt: Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Befugnisse

- § 10 Vorsitz in der Verbandsversammlung, Stimmrecht
- § 11 Ordnungsbefugnisse
- § 12 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 13 Allgemeines
- § 14 Sachanträge
- § 15 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 16 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

§ 18 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 19 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

§ 20 Einwohnerfragestunde

§ 21 Redeordnung

§ 22 Beschlussfassung

§ 23 Reihenfolge der Abstimmung

§ 24 Wahlen

§ 25 Niederschrift

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 - Einberufung zu den Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung wird von der/dem Verbandsvorsteher/in nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der in der Verbandsordnung festgelegten Zahl ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehört. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind die/der Verbandsvorsteher/in und die/der stellvertretende Verbandsvorsteher/in nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung zur Sitzung ein.

§ 2 - Form und Frist der Einladung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

Der Leiter des Forstamtes Dierdorf und der Revierbeamte sind ebenfalls einzuladen.

(1a) Die/Der Verbandsvorsteher/in entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können der/dem Verbandsvorsteher/in schriftlich oder elektronisch eine Email-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Die/Der Empfänger/in ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere Email-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist der/dem Verbandsvorsteher/in außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen Email-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies der/dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds der Verbandsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber der/dem Vorstandsvorsteher/in bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die von der/dem Vorsitzenden mitgeteilte Email-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,

2. alle Mitglieder der Verbandsversammlung und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner/innen rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 - Tagesordnung

(1) Die/Der Vorstandsvorsteher/in setzt die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der in der Verbandsordnung festgelegten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch die/den Vorstandsvorsteher/in können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 4 - Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind nach den Bestimmungen der Verbandsordnung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen). Beschließt die Verbandsversammlung, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter/innen der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 - Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen des Zweckverbands,
2. persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen,
3. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
4. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
5. Grundstücksangelegenheiten,
6. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter/innen oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder des Zweckverbands ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
8. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
9. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.

(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6 - Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können auf Veranlassung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers Mitarbeiter/innen des Zweckverbands und der Verbandsgemeindeverwaltungen Linz am Rhein und Unkel teilnehmen.

(2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zu hören; sie kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der in der Verbandsordnung festgelegten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Die/Der Verbandsvorsteher/in kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zur übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 - Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer/innen an den Sitzungen der Verbandsversammlung unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Zweckverband. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Zweckverband nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter/innen handeln.

(3) Verletzt ein Mitglied der Verbandsversammlung die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm die/der Verbandsvorsteher/in mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 - Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der in der Verbandsordnung festgelegten Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist die Verbandsversammlung abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der in der Verbandsordnung festgelegten Zahl der Mitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet die/der Vorstandsvorsteher/in nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Mitglieder anstelle der Verbandsversammlung.

§ 9 - Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
 - a. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b. bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Zweckverbands angehört, oder
 - c. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass die/der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,

5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der/des Betroffenen und in ihrer/seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 3 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung von der/dem Verbandsvorsteher/in ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten ebenfalls für die/den Verbandsvorsteher/in und die/den stellvertretenden Verbandsvorsteher/in sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für die/den Verbandsvorsteher/in und die/den stellvertretenden Verbandsvorsteher/in gilt auch Absatz 5.

2. Abschnitt: Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Befugnisse

§ 10 - Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die/der Verbandsvorsteher/in; in ihrer/seiner Vertretung führt ihn die/der stellvertretende Verbandsvorsteher/in. Bei Verhinderung der/des Verbandsvorsteher/in und der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/des stellvertretenden Verbandsvorstehers soll das älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz führen. Verzichtet das

älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung auf den Vorsitz, so wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden.

(2) Die/Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus

§ 11 - Ordnungsbefugnisse

(1) Die/Der Vorsitzende kann Mitglieder der Verbandsversammlung bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie/er Mitglieder der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung der/des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Mitglied der Verbandsversammlung trotz Aufforderung durch die/den Vorsitzende/n den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der/des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung der/des Vorsitzende/n ist Einspruch bei der Verbandsversammlung zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen bei der/dem Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden unterliegen.

§ 12 - Ausübung des Hausrechts

Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein/e Zuhörer/in erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann die/der Vorsitzende sie/ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ausschließen.

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

§ 13 - Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Verbandsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind die/der Vorsitzende und jedes Mitglied der Verbandsversammlung. Von mehreren Mitgliedern der Verbandsversammlung können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist von der/dem Antragsteller/in (Absatz 2) oder von der/dem Vorsitzenden vorzutragen und zu begründen.

§ 14 - Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 15 - Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 16 - Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 17 - Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Mitgliedern der Verbandsversammlung gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 18 - Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Zweckverbands und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an die/den Vorstandsvorsteher/in zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; die/der Vorstandsvorsteher/in weist das anfragende Mitglied der Verbandsversammlung hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden von der/dem Vorstandsvorsteher/in schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Mitglied der Verbandsversammlung beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in den Sitzungen der Verbandsversammlungen gelten folgende Grundsätze:

a) Die/Der Vorstandsvorsteher/in kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung der Verbandsversammlung verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Mitglied der Verbandsversammlung kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Sitzung der Verbandsversammlung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.

c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Mitglied der Verbandsversammlung auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Mitglied der Verbandsversammlung eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.

d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 19 - Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat die Verbandsversammlung zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung noch beschlussfähig ist, so hat die/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder der Verbandsversammlung wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 15 zu berücksichtigen sind.

(4) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 20 - Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner/innen und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich des Zweckverbands zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird von der/dem Vorstandsvorsteher/in anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.

(3) Fragen sollen der/dem Vorstandsvorsteher/in nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Die/Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich des Zweckverbands betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,

Im Fall der Nummer 2 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich von der/dem Vorsitzenden beantwortet. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht die/der Fragesteller/in der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Die/Der Vorstandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die/der Vorsitzende, danach die Mitglieder der Verbandsversammlung hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 21 - Redeordnung

(1) Die/Der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der/dem Berichtersteller/in oder der/dem Antragsteller/in das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Mitglieder der Verbandsversammlung, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 17) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Die/Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstellerinnen/Berichterstattern und Antragstellerinnen/Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet die/der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Die Verbandsversammlung kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der/des Vorsitzenden kann ein Mitglied der Verbandsversammlung auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Mitglieder der Verbandsversammlung ist zu gewährleisten.

(5) Die/Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann sie/er nur am Schluss der Ausführungen eines Mitglieds der Verbandsversammlung ergreifen.

(6) Die/Der Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat die/der Vorsitzende die/den Redner/in auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann die/der Antragsteller/in oder die/der Berichterstatter/in noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 22 - Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 13 bis 17).

(2) Die/Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie/er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die/Der Vorsitzende stellt die Zahl Mitglieder der Verbandsversammlung fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag

auf entsprechende Frage der/des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann die/der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheit wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt: Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es die Verbandsversammlung im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsordnung festgelegten Zahl ihrer Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der/des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Verbandsversammlung von der/dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern der Verbandsversammlung an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 23 - Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Schluss der Beratung,
4. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 24 - Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse der Verbandsversammlung, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

Die/Der Verbandsvorsteher/in sowie die/der stellvertretende Verbandsvorsteher/in werden nicht in geheimer Abstimmung entsprechend § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name der Bewerberin/des Bewerbers, für den das Mitglied der Verbandsversammlung seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein/e Bewerber/in vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber/innen vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keine/r mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die/den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Die Verbandsversammlung kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Die Verbandsversammlung kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der/des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen

die/der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die/den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihr/ihm beauftragte Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag von der/dem Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.

§ 25 - Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen der/des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Schriftführerin/des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen,
3. Namen fehlender Mitglieder der Verbandsversammlung
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und einer/einem von ihr/ihm bestellten Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen soll jedem Mitglied der Verbandsversammlung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann die Verbandsversammlung in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser

Beschlussfassung können nur solche Mitglieder der Verbandsversammlung mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 - Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 27 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung festgelegten Zahl ihrer Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes und der Gemeindeordnung verstoßen wird.

Verbandsvorsteher/in